

Wir fördern Europa.

Regierungspräsidium Tübingen – Postfach 26-66 – 72072 Tübingen

Herrn Stefan Zimmermann M.A.
- Museumsleiter -
Bauernhaus-Museum Wolfegg
Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg
Vogter Str. 4
88364 Wolfegg



Regierungspräsidium Tübingen

Datum	Auskunft	Telefon	E-Mail	Internet	Aktenzeichen
17.02.2016	Christoph Dudenbostel	+49 7071 757-3240	christoph.dudenbostel@rpt.bwl.de	www.interreg.org	IV-2/01/01/168

Umnutzung der Zehntscheuer

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

im Nachgang zu unseren Telefonaten und unserem E-Mail-Verkehr betreffend der im Raum stehenden teilweisen Umnutzung der Zehntscheuer im Bauernhaus-Museum zur Unterbringung von Flüchtlingen möchte ich die Auffassung der Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ schriftlich zusammenfassen.

Die im Obergeschoss der Zehntscheuer Gessenried realisierte Dauerausstellung „Die Schwabenkinder“, die aus Fördermitteln des Interreg IV-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ eingerichtet wurde, zählt zu den erfolgreichsten Projekten unseres Programms. Sie hat einen hohen Bekanntheitsgrad erzielt und dazu beigetragen, ein Netzwerk zu kreieren und zu stärken, das auch in der neuen Förderperiode bereits an einer interessanten Projektidee arbeitet.

Es ist nachvollziehbar, dass der Landkreis alle seine Möglichkeiten ausschöpfen muss, um der Probleme bei der Flüchtlingsunterbringung Herr zu werden. Von Seiten der Interreg-Verwaltungsbehörde ist schwer einzuschätzen, ob die Unterbringung von Flüchtlingen im Erdgeschoss der historischen Zehntscheuer Gessenried zu einem Konflikt mit dem Ausstellungsbetrieb und damit letztlich zu einer wesentlichen Änderung des Projekts führen kann.

Wir fördern Europa.

Für den Fall jedoch, dass das Projektziel, nämlich die Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, etwa durch einen Einbruch bei den Besucherzahlen in Frage gestellt sein sollte, möchte ich darauf hinweisen, dass je nach Ausprägung und Intensität der Beeinträchtigung des Projektziels bestimmte Folgen bezüglich der Fördermittel zu gegenwärtigen sind, die ich im Weiteren skizzieren möchte.

Mit der Annahme der Fördermittel zur Ermöglichung dieses Projekts durch Abschluss des Fördervertrags am 05.10.2009 ist der Landkreis Ravensburg als Projektkoordinator die Verpflichtung eingegangen, die Zweckbindung der Fördermittel zu wahren. Im Einklang mit Artikel 57 der Verordnung (EU) 1083/2006 schreibt § 8 des Fördervertrags eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren nach Projektende fest. Dementsprechend ist die Förderzusage zu widerrufen, wenn das Projekt innerhalb von fünf Jahren nach seinem Abschluss eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt.

Der Projektabschluss war im Fördervertrag mit dem Datum 31.12.2013 festgeschrieben und wurde mit Schreiben vom 07.11.2014 auf Antrag vom 08.10.2014 kostenneutral bis 31.03.2015 verlängert. Daher läuft die Zweckbindungsfrist noch bis zum **31.03.2020**.

In Ihrem Schreiben vom 15.12.2015 teilten Sie mit, dass die beabsichtigte Umnutzung das Erdgeschoss und damit auch den kleinen Teil der Ausstellung, der sich dort befindet, betreffe. Insoweit bleibt es bei der am 17.12.2015 per E-Mail mitgeteilten Einschätzung, dass eine Verlagerung der Ausstellungsteile aus dem Erdgeschoss zur Ermöglichung der angedachten Umnutzung **allein** noch nicht einen derart tiefgehenden Eingriff in Wesen und Durchführung des Projektes bedeutet, das eine Rückforderung der Fördermittel gemäß § 8 des Fördervertrags unumgänglich würde.

Ich möchte allerdings deutlich machen, dass eine weitergehende Beeinträchtigung des Ausstellungsbetriebes oder gar eine Schließung der Ausstellung, die wesentlicher Projektinhalt war und ist, durchaus eine so wesentliche Änderung des Projekts darstellen würde, dass eine Rückforderung der Fördermittel die Folge wäre. Insgesamt sind in diesem Projekt 551.481,51 Euro Fördermittel an den Landkreis geflossen, die jedenfalls soweit sie der Ausstellung zu Gute kamen, vom Tag der Auszahlung an verzinst zurückgezahlt werden müssten.

Wir fördern Europa.

Für uns als Programmverantwortliche wäre dies ein in höchstem Maße unerwünschtes Szenario, zumal die Förderperiode des Interreg IV-Programms unmittelbar vor ihrem Abschluss steht. Wir wären durch die Verordnung (EU) 1083/2006 nicht nur zur (zumindest teilweisen) Rückforderung der Fördermittel verpflichtet, sondern müssten zudem über diese Rückforderung auch der EU-Kommission berichten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Dudenbostel

LEITER DES GEMEINSAMEN SEKRETARIATS
STELLVERTR. LEITER DER VERWALTUNGSBEHÖRDE